

Konzept zur Entwicklung, Sanierung und Betrieb der Sportanlagen mit Sportlerheim

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 31.07.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen (Vorberatung)	13.08.2025	Ö
Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen (Vorberatung)	12.11.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss berät über ein Konzept zur Entwicklung, Sanierung und zum Betrieb der Sportanlagen mit Sportlerheim in Bad Kleinen und gibt folgende Empfehlung zu weiteren Beratungen:

Sachverhalt

Es besteht Beratungsbedarf für ein Konzept zur Entwicklung, Sanierung und zum Betrieb der Sportanlagen mit Sportlerheim in Bad Kleinen.
Hierzu wurde auch der Vorstand des SV Bad Kleinen eingeladen sowie Frau Bünger als fachliche Beratung vom Ingenieurbüro Bünger.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	1_Liegenschaftskartemitluftbild (öffentlich)
2	1-Grundriss Gebäude mit Daten (öffentlich)
3	2025-07-27_Konzept-GW (öffentlich)
4	1-Übersichtskarte_mit_markierten_kommunalen_Flächen (öffentlich)
5	1-Grundriss Gebäude (öffentlich)
6	1-Förderrichtlinie-ILE-2025 (öffentlich)
7	Anschauungsmaterial Sportlerheim Groß Stieten (öffentlich)



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt

Rostocker Str. 76
23970 Wismar

Gemarkung: Bad Kleinen (13 0358)
Flur: 1
Flurstück: 170

Gemeinde: Bad Kleinen (13 0 74 002)
Landkreis Nordwestmecklenburg
Lage: Am Sportplatz

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV mit Luftbild (DOP) 1:1000

Erstellt am 24.07.2025



Sportlerheim Waldstraße 56 Bad Kleinen

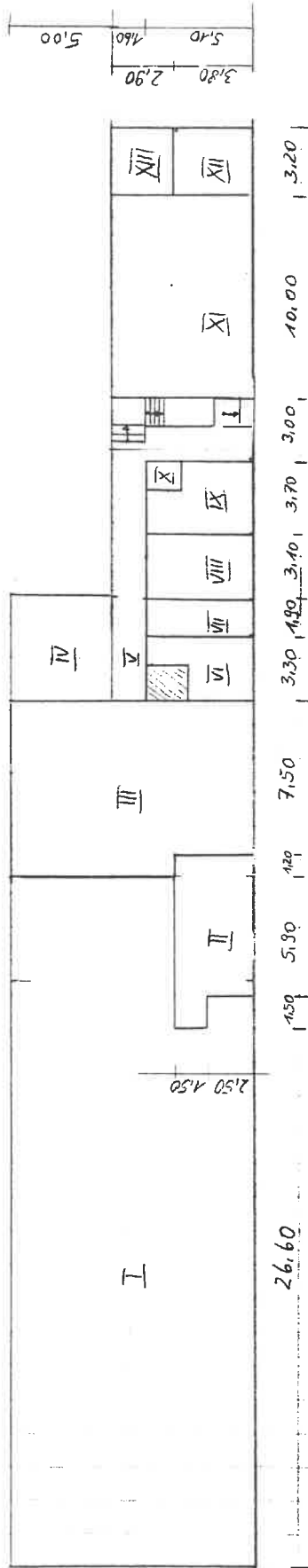
Erdgeschoß

Raum Nr.	Funktion	Abmessungen	Größe m ²
I	Kegelbahn	34,00 x 12,00 = 408 - 7,40 x 4,00 = 29,6 + 2,50 x 1,50 = 3,75	= 382,15
II		7,1 x 4,00 = 28,4 + 1,5 x 1,5 = 2,25	= 30,65
III	Gastraum	8,7 x 12,00 = 104,4 - 1,2 x 4,0 = 4,8	= 99,6
IV	BSG-Büro	5,20 x 5,0 = 26	= 26
V	Flur	12,00 x 1,6 = 19,2 + 3,00 x 6,70 = 20,1	= 39,3
VI	Küche	5,10 x 3,30 = 16,83 - 2,00 x 1,80 = 3,60	= 13,23
VII	Heizungs + Abstellraum	5,10 x 1,90 = 9,69	= 9,69
VIII	Toilette Damen	5,10 x 3,10 = 15,81	= 15,81
IX	Toilette Herren	5,10 x 3,70 = 18,87 - 1,50 x 1,70 = 2,55	= 16,32
X	Abstellraum	1,35 x 1,55 = 2,093	= 2,09
XI	Gastraum	10,00 x 6,80 = 68,00	= 68,00
XII	Küche	3,20 x 3,80 = 12,16 - 1,00 x 1,00 = 1,00	= 11,16
XIII	Abstellraum/Büro	3,20 x 2,70 = 8,64	= 8,64
Summe			696,64 m ²

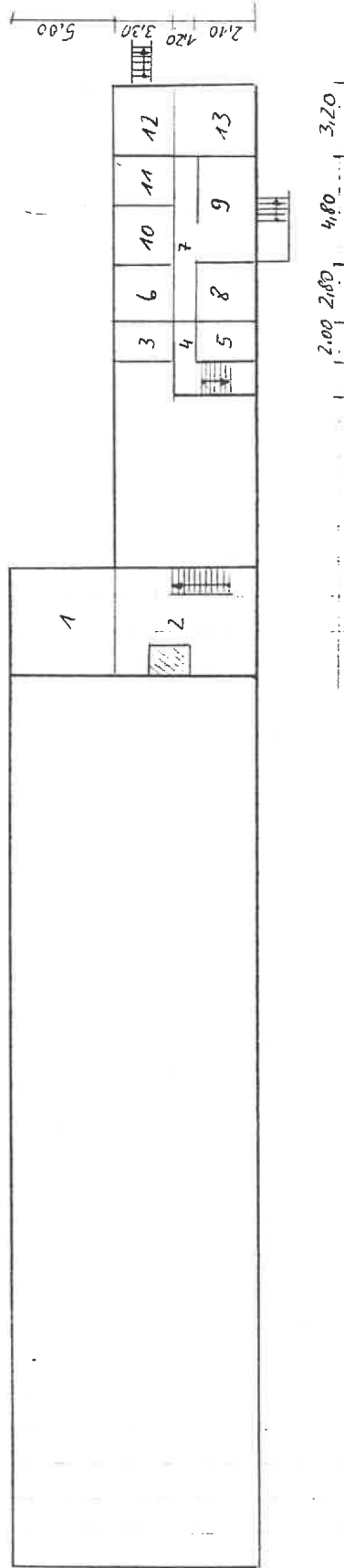
Keller

Raum Nr.	Funktion	Abmessungen	Größe $\frac{m^2}{m}$
1	Kohlenlager	5,20 x 5,00 = 26,00	= 26,00
2	Heizungsraum	5,20 x 6,90 = 35,88 - 2,00 x 1,60 = 3,60	= 32,28
3	Abstellraum	2,00 x 3,30 = 6,60	= 6,60
4	Flur	2,00 x 1,20 = 2,40	= 2,40
5	Abstellraum	2,00 x 2,10 = 4,20	= 4,20
6	Umkleideraum	2,80 x 3,30 = 9,24	= 9,24
7	Flur	7,60 x 1,20 = 9,12	= 9,12
8	Schiedsrichterraum	2,80 x 2,00 = 5,60	= 5,60
9	Foyer	4,80 x 2,10 = 10,08	= 10,08
10	Umkleideraum	2,80 x 3,30 = 9,24	= 9,24
11	Duschen	2,00 x 3,30 = 6,60	= 6,60
12	Toiletten	3,20 x 3,30 = 10,56	= 10,56
13	Waschraum	3,20 x 3,30 = 10,56 - 1,00 x 1,00 = 1,00	= 9,56
Summe			141,48

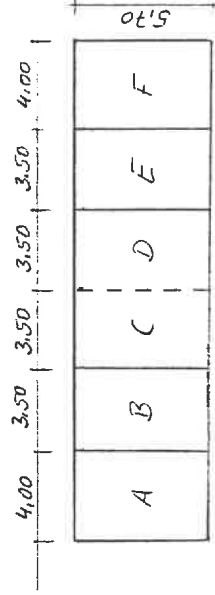
34,00



Kellergerichte



Garagen



Keller

Raum Nr.	Funktion	Abmessungen	Größe $\frac{2}{m^2}$
1	Kohlenlager	5,20 x 5,00 = 26,00	= 26,00
2	Heizungsraum	5,20 x 6,90 = 35,88 - 2,00 x 1,60 = 3,60	= 32,28
3	Abstellraum	2,00 x 3,30 = 6,60	= 6,60
4	Flur	2,00 x 1,20 = 2,40	= 2,40
5	Abstellraum	2,00 x 2,10 = 4,20	= 4,20
6	Umkleideraum	2,80 x 3,30 = 9,24	= 9,24
7	Flur	7,60 x 1,20 = 9,12	= 9,12
8	Schiedsrichterraum	2,80 x 2,00 = 5,60	= 5,60
9	Foyer	4,80 x 2,10 = 10,08	= 10,08
10	Umkleideraum	2,80 x 3,30 = 9,24	= 9,24
11	Duschen	2,00 x 3,30 = 6,60	= 6,60
12	Toiletten	3,20 x 3,30 = 10,56	= 10,56
13	Waschraum	3,20 x 3,30 = 10,56 - 1,00 x 1,00 = 1,00	= 9,56
Summe			141,48



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt

Rostocker Str. 76
23970 Wismar

Gemarkung: Bad Kleinen (13 0358)
Flur: 1
Flurstück: 170
Gemeinde: Bad Kleinen (13 0 74 002)
Landkreis Nordwestmecklenburg
Lage: Am Sportplatz

Auszug aus dem Liegenschaftskataster Liegenschaftskarte MV mit Luftbild (DOP) 1:1000

Erstellt am 24.07.2025



MV519a
0 10 20 30 40 Meter
Maßstab 1:1000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern/Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).

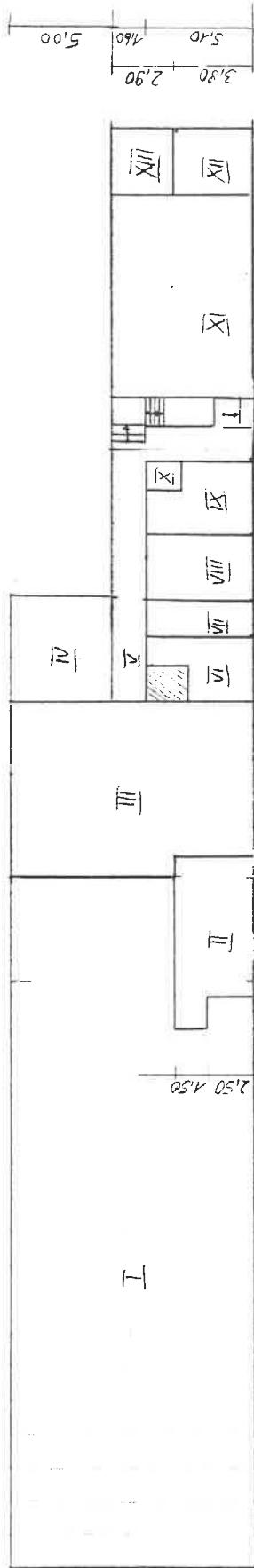


Landkreis
Nordwestmecklenburg
Rostocker Straße 76
23970 Wismar



34,00

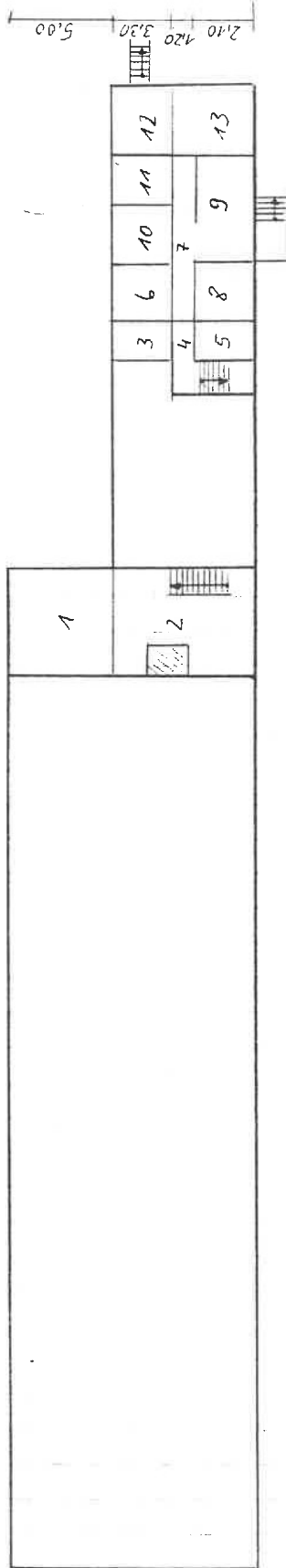
8,70 5,20 9,80 10,00 3,20



Erdgeschoss

26,60

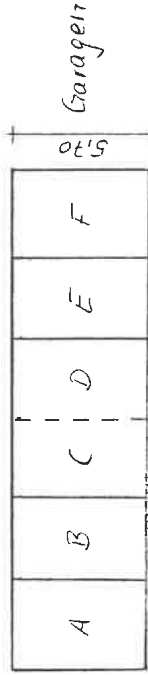
5,20 2,00 2,80 2,80 2,00 3,20



Kellergeschoss

2,00 2,80 4,80 3,20

4,00 3,50 3,50 3,50 3,50 4,00



Garage

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (FöRL ILE M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 15. April 2025 – VI 340 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 509

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren

Teil 2

Förderbereiche, einzelne Fördergegenstände

- 8 Flurbereinigung und Flurneuordnung (nichtinvestive Ausführungskosten)
- 9 Flurbereinigung und Flurneuordnung (investive Ausführungskosten)
- 10 Dorfentwicklung (private Träger)
- 11 Dorfentwicklung (öffentliche Träger)
- 12 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

Teil 3

Schlussbestimmungen

- 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der ländlichen Räume des Landes Mecklenburg-Vorpommern, für eine positive Entwicklung der Agrarstruktur und zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) sowie nachfolgender Vorschriften gewährt:

1. der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu

erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die durch die Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist,

2. der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187; L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die durch die Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist,
3. der durch die Europäische Kommission genehmigte GAP-Strategieplan (GAP-SP) der Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 vom 21. November 2022 (CCI-Code: 2023DE06AFP001),
4. des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, und der entsprechende Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes,
5. des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 204),
6. des ELER-Fördergesetzes vom 27. November 2023 (GVOBl. M-V S. 866).

- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Zuwendungsfähig sind Vorhaben nach Maßgabe der Förderbereiche gemäß Teil 2.
- 2.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, wie Pläne nach den Rechtsvorschriften zur Raumordnung und zur Landesplanung und Pläne nach dem Baugesetzbuch,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) laufender Betrieb,
- g) Unterhaltung,
- h) Skonti, Rabatte, Preisnachlässe,
- i) Mehrwertsteuer bei Vorhaben natürlicher Personen, Personengesellschaften, juristischen Personen des privaten Rechts sowie Religionsgemeinschaften, deren Gemeinden und Gliederungen, die in Mecklenburg-Vorpommern den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt haben,
- j) Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger in Form von eigenen Arbeitsleistungen und Materialbereitstellungen,
- k) Radwege einschließlich deren Ausstattung und Beschilderung,
- l) Vorhaben zur Steigerung des Freizeitwertes der Wälder,
- m) Vorhaben an kommunalen und vereinseigenen Sportstätten,
- n) Ausgaben für die Installation eigenständiger Heizkessel, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden und für hybride Heizungsanlagen ohne einen erheblichen Anteil erneuerbarer Energien gemäß den Anforderungen des § 71 Absatz 1 des Gebäudeenergiegesetzes (Artikel 17 Absatz 15 Richtlinie (EU) 2024/1275),
- o) investive Maßnahmen in den Gemeindehauptorten folgender Mittelzentren:

Anklam	Bad Doberan
Bergen auf Rügen	Demmin
Grevesmühlen	Grimmen
Güstrow	Hagenow
Ludwigslust	Neustrelitz
Parchim	Pasewalk
Ribnitz-Damgarten	Teterow
Ueckermünde	Waren (Müritz)
Wismar	Wolgast

In ländlich geprägten Ortsteilen, die räumlich eigenständige abgeschlossene Siedlungsstrukturen aufweisen, können außerhalb der Gemeindehauptorte für investive Vorhaben nach dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungen gewährt werden.

- p) investive Maßnahmen in den Gemeindehauptorten folgender Grundzentren bis zum 31.12.2025:

Altentreptow	Barth
Binz	Boizenburg
Burg Stargard	Bützow
Crivitz	Dargun
Eggesin	Friedland
Gadebusch	Gnoien
Grabow	Heringsdorf
Jarmen	Kröpelin
Kühlungsborn	Laage
Loitz	Lübz
Malchin	Malchow
Marlow	Neubukow
Neukloster	Neustadt-Glewe
Penzlin	Plau am See
Putbus	Rehna
Reuterstadt Stavenhagen	Röbel (Müritz)
Sanitz	Sassnitz
Schönberg	Schwaan
Sternberg	Strasburg (Uckermark)
Torgelow	Wittenburg
Zarrentin	

In ländlich geprägten Ortsteilen, die räumlich eigenständige abgeschlossene Siedlungsstrukturen aufweisen, können außerhalb der Gemeindehauptorte für investive Vorhaben nach dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungen gewährt werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts nach Maßgabe der Nummern 8.2, 9.2, 10.2, 11.2 und 12.2 sein, die das jeweilige Vorhaben durchführen (Vorhabenträger), aufgenommen die Bundesrepublik Deutschland und die Länder.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 In Orten mit bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können für investive Vorhaben nach dieser Vorschrift Zuwendungen gewährt werden.

- 4.2 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO werden Zuwendungen grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilen, soweit dies im Einzelfall durch das für die ländlichen Räume zuständige Ministerium zugelassen wird. Der vorzeitige Vorhabenbeginn für Pflegeleistungen, die im Zusammenhang mit den nach dieser Verwaltungsvorschrift geförderten Pflanzungen stehen, sowie für Vorhaben nach Nummer 8.4.2 Buchstabe b, wird ohne Antragstellung zugelassen. Ein

- Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung entsteht dadurch nicht. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers.
- 4.3 Die Vorhabenträger von Baumaßnahmen müssen Eigentümer oder langfristig nutzungsberechtigte Besitzer der betreffenden Grundstücke und Gebäude sein oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens Eigentümer oder langfristig nutzungsberechtigte Besitzer werden. Die Nutzungsberechtigung muss mindestens den Zeitraum der Zweckbindungsfrist umfassen.
- 4.4 Zuwendungen für Investitionen werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag 5 000 Euro nicht unterschreitet. Dies gilt entsprechend für eine Erhöhung der Zuwendung (Nachfinanzierung).
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
- 5.2 Ausgaben für alle in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genannten Grundleistungen sollen grundsätzlich nur bis zur Höhe der Basishonorarsätze der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- 5.3 Ausgaben für Leistungen, die der Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuzurechnen sind, sind nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.4 Zuwendungen, die wirtschaftliche Tätigkeiten betreffen, werden grundsätzlich als De-minimis-Beihilfen auf Basis der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) gewährt und auf die Höchstbeträge begrenzt, die nach den zum Zeitpunkt der Zuwendungsgewährung geltenden Vorschriften über De-minimis-Beihilfen zulässig sind.
- 5.5 Bei Vorhaben nach Teil 2, deren Zuwendung Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums beinhalten, sind Ausgaben nicht zuwendungsfähig, soweit die betreffenden Zahlungen vor dem 1. Januar 2023 getätigt wurden.
- 5.6 Bei den Vorhaben nach Teil 2 bestimmt sich die Höhe der Zuwendung bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, abweichend von Nummer 1.1.2 der VV zu § 44 der LHO, in Abhängigkeit von der sich aus der Einstufung der Datenauswertung aus dem rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON) im Jahr der Antragstellung ergebenden finanziellen Leistungsfähigkeit.
- 5.7 Sofern Teile des Vorhabens durch Mittel Dritter finanziert werden, mindern die Drittmittel die zuwendungsfähigen Ausgaben, es sei denn,
- a) die Drittmittel betreffen einen abgegrenzten Teil des Vorhabens, der nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht zuwendungsfähig ist,
- b) die Drittmittel betreffen Ausgaben, die nicht zuwendungsfähig sind, oder
- c) die Drittmittel werden als Komplementärfinanzierung zur Absicherung des verbleibenden Eigenanteils des Zuwendungsempfängers gewährt; in diesem Fall werden sie wie eigene Mittel des Zuwendungsempfängers behandelt.
- Beiträge, die gemäß § 19 des Flurbereinigungsgesetzes erhoben werden, sind keine Drittmittel im Sinne dieser Vorschrift.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) beträgt, nachdem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt ist,
- a) zwölf Jahre für erworbene oder hergestellte Grundstücke und bauliche Anlagen,
- b) fünf Jahre für Ausstattungsgegenstände,
- c) drei Jahre für EDV-Ausstattungen.
- 6.2 Bei Investitionen, die leerstehende oder vor oder während der Durchführung der zuwendungsfähigen Vorhaben leer werdende Gebäude betreffen, ist durch die Bewilligungsbehörde eine Frist für den Nutzungsbeginn zu setzen, die regelmäßig ein Jahr nach Fertigstellung des zuwendungsfähigen Vorhabens nicht überschreiten soll.
- 6.3 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, wird auf die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie § 8 des Landesbehinderten-gleichstellungsgesetzes, hingewiesen.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger kann verpflichtet werden, auf eigene Kosten Maßnahmen zur Publizität und zur Information der Bevölkerung über die Zuwendung zu treffen. Die Bestimmungen zu Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen stehen unter der Internetadresse „www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen1/“ zum Download zur Verfügung.
- 6.5 Prüfrechte
- Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:
- a) die Europäische Kommission,
- b) der Europäische Rechnungshof,
- c) der Bundesrechnungshof,

- d) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
- e) das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern,
- f) der Landesrechnungshof,
- g) die bescheinigende Stelle,
- h) die zuständige oberste Landesbehörde und
- i) die Bewilligungsbehörde.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren**
- 7.1.1** Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde online unter <https://online.agrarantrag-mv.de/startseite> zu stellen.
- 7.1.2** Zuwendungsanträge sind rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Vorhabens zu stellen. Sie sollen der Bewilligungsbehörde jeweils bis zum 31. August (Antragstermin) vorliegen und sich auf einen Durchführungszeitraum nach dem 31. Oktober (Auswahlstichtag) desselben Kalenderjahres beziehen.
- 7.1.3** Die Bewilligungsbehörde kann nach dem Antragstermin eingehende Anträge ablehnen, wenn aufgrund dessen keine rechtzeitige Vorlage bis zum Auswahlstichtag und demzufolge keine abschließende Antragsprüfung erfolgen kann.
- 7.1.4** Im Antragsformular ist darzustellen, inwieweit die Zuwendung im Jahr der Antragstellung und in den Folgejahren kassenwirksam in Anspruch genommen werden soll.
- 7.1.5** Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nach Nummer 6 der VV zu § 44 LHO zu beteiligen. Das Verfahren für die Beteiligung richtet sich grundsätzlich nach den Beruflichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) in Anlage 4 der VV zu § 44 LHO.
- Es gilt Folgendes:
- a) Für Straßen- und Wegebauvorhaben ist das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, Referat VI 340, die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung.
- b) Entfällt die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung nicht gemäß Nummer 6.1 der VV zu § 44 LHO, erfolgt diese
- aa) bei Straßen- und Wegebauvorhaben über die Bewilligungsbehörde und
- bb) bei Hochbauvorhaben über das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, Referat VI 340.
- c) Die Überprüfung der Bauausführung und die Prüfung des Verwendungsnachweises werden grundsätzlich
- abweichend von den Nummern 6 und 7 der Anlage 4 zur VV zu § 44 LHO (ZBau) von der Bewilligungsbehörde wahrgenommen. Diese Aufgaben werden der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung nicht übertragen. In Einzelfällen können berufliche Beratungen der jeweiligen fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung auch während der Bauausführung und der Prüfung des Verwendungsnachweises in Anspruch genommen werden.
- 7.2 Bewilligungsverfahren**
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist**
- a) für Vorhaben innerhalb der Gebiete von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes die für die Bearbeitung des Verfahrens örtlich zuständige Flurbereinigungs- oder Flurneuordnungsbehörde,
- b) im Übrigen die Landrätin oder der Landrat des Landkreises, in dem das Vorhaben durchgeführt wird, oder, soweit die Landrätin oder der Landrat für den Antrag stellenden Landkreis handelt, das örtlich zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt.
- 7.2.2** Alle vollständig eingereichten Anträge auf Gewährung einer Zuwendung, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen, werden unter Anwendung der Auswahlkriterien von der Bewilligungsbehörde bewertet. Zum Auswahlstichtag wird aus den bewerteten Anträgen, ausgenommen der Vorhaben nach Nummer 8, eine Rangfolge gebildet. Nach der jeweiligen Rangfolge werden im Rahmen des verfügbaren Budgets die zur Zuwendung ausgewählten Projekte bestimmt (Projektauswahl). Die Projektauswahlkriterien können im Internet unter „www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen1/“ eingesehen werden.
- 7.2.3** Anträge auf Gewährung einer Zuwendung, die den Schwellenwert (Mindestpunktzahl) nicht erreichen, werden abgelehnt. Anträge, denen aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht entsprochen werden kann, werden abgelehnt oder, soweit dies beantragt wurde, auf eine Warteliste gesetzt und bei bis zur nächsten Projektauswahlrunde gegebenenfalls frei werdenden Mitteln oder einmal bei der nächsten Projektauswahlrunde entsprechend ihrer Platzierung in der Rangfolge erneut berücksichtigt. Auf die Warteliste gesetzte Anträge, denen auch bei der nächsten Projektauswahlrunde nicht entsprochen werden kann, werden abgelehnt.
- 7.2.4** Die Bewilligungsbehörden stellen sicher, dass das Ergebnis der Projektauswahl unverzüglich nach dem Auswahlstichtag durch Freigabe der nach Maßgabe der einschlägigen Verwaltungsvorschriften automationsgestützt erstellten Prioritätenlisten dokumentiert wird.
- 7.2.5** Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt, der automationsgestützt zu erstellen ist.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

- 7.3.1 Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage einer online zu stellenden Mittelanforderung unter der in Nummer 7.1.1 genannten Internetadresse.
- 7.3.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des Vorhabens in einer Summe oder, soweit eine Zuwendung für mehrere Haushaltsjahre bewilligt wird, höchstens bis zu der für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligten Höhe. Im Übrigen kann die Auszahlung in Teilbeträgen erfolgen. Der auszuzahlende Zuwendungsbetrag soll 25 000 Euro nicht unterschreiten.
- 7.3.3 Zuwendungen dürfen erst nach Vorlage und Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises der zur Erstattung angeforderten Ausgaben und der Belegliste über die zur Erstattung angeforderten Ausgaben ausgezahlt werden (Erstattungsprinzip).
- 7.3.4 Insbesondere hat der Zuwendungsempfänger die ihm entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben nachzuweisen. Ergänzend zu Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO sind mit der Anforderung der Zuwendung die betreffenden Rechnungen und die dazugehörigen Nachweise der Bezahlung hochzuladen, soweit es sich nicht um Sachkosten handelt, für die die Förderung als Pauschale gewährt wird. Es können nur Ausgaben geltend gemacht werden, die auf Leistungen beruhen, die zu diesem Zeitpunkt bereits tatsächlich erbracht worden sind.
- 7.3.5 Bei Vorhaben, deren Zuwendung keine Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums beinhaltet, kann die Auszahlung der Zuwendung durch die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.2.2 der VV zu § 44 LHO zur Verwendung innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks erfolgen (Vorschussprinzip), wenn dies im Einzelfall zweckmäßig ist.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Nachweis der Verwendung erfolgt online unter der in Nummer 7.1.1 genannten Internetadresse. Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO ist der vollständige Verwendungsnachweis unverzüglich mit der letzten Mittelanforderung, spätestens jedoch zu dem im jeweiligen Zuwendungsbescheid festzulegenden Termin, hochzuladen.
- 7.4.2 Soweit vom Vorschussprinzip nach Nummer 7.3.5 Gebrauch gemacht wird, ist der vollständige Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, spätestens jedoch zu dem im jeweiligen Zuwendungsbescheid festzulegenden Termin, hochzuladen.
- 7.5 Beträgt die Zuwendung 250 000 Euro oder mehr kann der Verwendungsnachweis kommunaler Körperschaften durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vorgeprüft eingereicht werden. Statt diesen kann der Zuwendungsempfänger sich auch einer eigenen Prüfungseinrichtung bedienen.
- 7.6 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Prüfung des Verfahrens erforderlich ist.
- 7.7 Zu beachtende Vorschriften
- 7.7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 7.7.2 Bei den Vorhaben nach Teil 2, ausgenommen der Vorhaben, die keine Zuwendung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums beinhaltet, sind die Vorschriften der Europäischen Union über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und die daraus abgeleiteten nationalen Vorschriften zu beachten.
- 7.7.3 Verstöße gegen Förderkriterien, Auflagen und Verpflichtungen können zu Auflagensanktionen oder zur teilweisen oder vollständigen Ablehnung oder Aufhebung der Zuwendung nach § 3 des ELER-Fördergesetzes führen. Die gekürzten oder sanktionierten Beträge dürfen für dasselbe Vorhaben nicht noch einmal zur Verfügung gestellt werden. Bei der Entscheidung über die Höhe der Auflagensanktion werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit nach § 3 des ELER-Fördergesetzes berücksichtigt. Die von der Rücknahme betroffenen Beträge werden gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 einschließlich Sanktionen und Zinsen zurückgefordert. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 wird gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2116 ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Zuwendung verzichtet, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen oder Auflagen nicht erfüllt.
- Teil 2**
Förderbereiche, einzelne Fördergegenstände
- 8 Flurbereinigung und Flurneuordnung (nichtinvestive Ausführungskosten)**
- 8.1 Gegenstand der Zuwendung
- Zuwendungsfähig sind nichtinvestive Vorhaben in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.
- 8.2 Zuwendungsempfänger
- Zuwendungsempfänger können Teilnehmergemeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes sowie deren Zusammenschlüsse nach den §§ 26a bis 26e des Flurbereinigungsgesetzes sein.
- 8.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes, die durch Beschluss angeordnet sind, und für Vorarbeiten gewährt werden.

8.4 Höhe der Zuwendung

8.4.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu

- a) 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz, die Klimafolgeanpassung oder für die Erhaltung der Kulturlandschaft;

Die Identifizierung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz, die Klimafolgeanpassung oder für die Erhaltung der Kulturlandschaft erfolgt durch die Flurbereinigungsbehörde, die das Verfahren angeordnet hat unter Anwendung von Kriterien, die das für die Flurbereinigung zuständige Ministerium festgelegt hat. Bei Verfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (Unternehmensflurbereinigung) erfolgt die Identifizierung durch die Flurbereinigungsbehörde, die das Verfahren durchführt.

8.4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) Ausgaben der Teilnehmergemeinschaft für die Vermarkung der Grundstücke,
- b) Ausgaben für den der Teilnehmergemeinschaft entstehenden Verwaltungsaufwand wie Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft nach § 24 des Flurbereinigungsgesetzes, Saalmieten für die Durchführung von Teilnehmerversammlungen nach § 22 des Flurbereinigungsgesetzes oder die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (zum Beispiel betreffend die Heranziehung der Teilnehmer zu Beiträgen nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes),
- c) Ausgaben der Teilnehmergemeinschaft für den Ausgleich von Wirtschafterschwernissen und vorübergehender Nachteile einzelner Teilnehmer (§ 51 des Flurbereinigungsgesetzes), Geldabfindungen (§ 44 Absatz 3 Satz 2, § 50 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind (Ausführungskosten nach § 105 des Flurbereinigungsgesetzes).

8.5 Auswahlverfahren

Es findet kein Auswahlverfahren nach den Nummern 7.2.2 bis 7.2.4 statt.

9 Flurbereinigung und Flurneuordnung (investive Ausführungskosten)

9.1 Gegenstand der Zuwendung

9.1.1 Zuwendungsfähig sind Vorhaben zur Gestaltung des ländlichen Raumes und zur Neuordnung der ländlichen Grundstücksstrukturen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes. Hierzu zählen:

- a) Vorhaben zur Schaffung, Änderung, Verlegung oder Einziehung gemeinschaftlicher Anlagen im Sinne von § 39 des Flurbereinigungsgesetzes, soweit für die betreffenden Vorhaben keine Zuwendung nach den Nummern 10 bis 12 gewährt werden kann,
- b) Vorhaben im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes, die der Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit im Verfahrensgebiet, dem Boden- oder Erosionsschutz, der Bodenverbesserung, der Landschaftspflege, dem Denkmalschutz oder der Verbesserung der land- oder forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen dienen,
- c) Vorhaben, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind,
- d) Planung, Vorbereitung und Begleitung der unter den Buchstaben a bis c genannten Vorhaben,
- e) Aufwendungen der Teilnehmergemeinschaft für die Herstellung wertgleicher Abfindungen,
- f) Aufwendungen der Tauschpartner für die Ausführung eines freiwilligen Landtausches nach § 103a des Flurbereinigungsgesetzes oder nach den §§ 53 und 54 des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes.

9.1.2 Nicht zuwendungsfähig sind

- a) die Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- b) die Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- c) die Beschleunigung des Wasserabflusses,
- d) die Bodenmelioration und
- e) die Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpeln, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegrainen,

es sei denn, Vorhaben nach den Buchstaben b bis e werden im Einzelfall im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt.

9.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können einzelne Beteiligte nach § 10 des Flurbereinigungsgesetzes, Teilnehmergemeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes sowie deren Zusammenschlüsse nach den §§ 26a bis 26e des Flurbereinigungsgesetzes, Wasser- und Bodenverbände und die Tauschpartner bei freiwilligem Landtausch nach dem Flurbereinigungsgesetz oder § 54 des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes sein.

9.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, die durch Beschluss angeordnet sind, und für Vorarbeiten gewährt werden.

9.4 Höhe der Zuwendung

9.4.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu

- a) 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz, die Klimafolgeanpassung oder die Erhaltung der Kulturlandschaft.

Die Identifizierung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz, die Klimafolgeanpassung oder für die Erhaltung der Kulturlandschaft erfolgt gemäß Nummer 8.4.1 Buchstabe b.

9.4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) Ausgaben für Baumaßnahmen,
- b) Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Planung und Begleitung von Maßnahmen,
- c) Ausgaben für nach natur- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften erforderliche Kompensationen einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Pflegeleistungen,
- d) Ausgaben für die Schaffung landschaftsgestaltender Anlagen einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Pflegeleistungen,
- e) Ausgaben für die nach den Vorschriften der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes erforderliche Erhaltung, Instandsetzung, Bergung und Dokumentation von Denkmalen, in die infolge der Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen eingegriffen wird,
- f) Ausgaben für die Vermessung und Vermarkung von Grundstücken bei Maßnahmen nach Nummer 9.1.1 Buchstabe f,
- g) andere Ausgaben im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Nummer 9.1.1, bei denen es sich um Ausführungskosten nach § 105 des Flurbereinigungsgesetzes handelt.

10 Dorfentwicklung (private Träger)

10.1 Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind Vorhaben für die Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte durch

kleine Investitionen (Vorhaben mit Gesamtausgaben von nicht mehr als 2,5 Millionen Euro) zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung in folgenden Bereichen:

10.1.1 Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden (ohne Innenausbau), die

- a) ortstypisch und in ihrer, das Dorf historisch prägenden Bauweise erhalten sind oder wiederhergestellt werden,
- b) im Hinblick auf die Geschichte oder Tradition des Dorfes wertvoll sind,
- c) das Dorf mit positivem Einfluss auf das Ortsbild prägen oder
- d) einer anderen als der bisherigen Nutzung zugeführt werden (Umnutzung), wodurch ein bestehender Leerstand beseitigt oder ein künftiger Leerstand vermieden wird,

10.1.2 Schaffung, Erhaltung und Ausbau von „Co-Working Spaces“,

10.1.3 Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen für die lokale Bevölkerung, zum Beispiel Freizeittreffs für alle Generationen.

10.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten Rechts und Religionsgemeinschaften sein, deren Gemeinden und Gliederungen, die im Land Mecklenburg-Vorpommern den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt haben, sein.

10.3 Zuwendungsvoraussetzung

Das Vorhaben liegt im Gebiet eines durch Beschluss angeordneten Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz oder den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

10.4 Höhe der Zuwendung

10.4.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt

- a) bei gemeinnützigen eingetragenen Vereinen und gemeinnützigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) im Übrigen bis zu 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung wird bis zu einem Höchstbetrag von 40 000 Euro gewährt.

10.4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) Ausgaben für Baumaßnahmen,
- b) Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Planung und Begleitung von Baumaßnahmen,

- c) bei Maßnahmen nach den Nummern 10.1.2 und 10.1.3 Ausgaben für die Beschaffung und Installation der zu den Einrichtungen gehörenden grundlegenden Ausstattungen.

11 Dorfentwicklung (öffentliche Träger)

11.1 Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind Vorhaben für die Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung in folgenden Bereichen:

- 11.1.1 Gestaltung von innerhalb des Ortes gelegenen dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen; hierzu zählen insbesondere Straßen und Wege gemäß § 3 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich des gegebenenfalls erforderlichen Anschlusses an außerörtliche Straßen,
- 11.1.2 Schaffung, Erhaltung und Ausbau von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen; dies sind Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke, zum Beispiel
 - a) Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung,
 - b) Dorfgemeinschafts- und Gemeindehäuser,
 - c) Heimatstuben,
- 11.1.3 Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden (ohne Innenausbau), die
 - a) ortstypisch und in ihrer, das Dorf historisch prägenden Bauweise erhalten sind oder wiederhergestellt werden,
 - b) im Hinblick auf Geschichte oder Tradition des Dorfes wertvoll sind,
 - c) das Dorf mit positivem Einfluss auf das Ortsbild prägen oder
 - d) einer anderen als der bisherigen Nutzung zugeführt werden (Umnutzung), wodurch ein bestehender Leerstand beseitigt oder ein künftiger Leerstand vermieden wird,
- 11.1.4 Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Mehrfunktionshäusern (Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke) sowie von Räumen zur gemeinschaftlichen Nutzung,
- 11.1.5 Schaffung, Erhaltung und Ausbau von „Co-Working Spaces“,
- 11.1.6 Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen für die lokale Bevölkerung, zum Beispiel
 - a) Vereins- und Clubhäuser,
 - b) Freizeittreffs für alle Generationen,

- c) den lokalen Bedürfnissen ländlicher Orte entsprechende Spiel- und Bolzplätze, naturangepasste Bädstellen und ähnliche Anlagen einschließlich dazugehöriger Sanitäreinrichtungen,

- 11.1.7 Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien,

- 11.1.8 Schaffung und Erhaltung von Löschwasserentnahmestellen, die der Versorgung der Freiwilligen Feuerwehren mit Löschwasser dienen und deren Bedarf unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen im Ort durch das Landesamt für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz oder der jeweiligen Brandschutzstelle der Landkreise festgestellt oder bestätigt wurde. Dazu zählen:

- a) die Reaktivierung oder Schaffung von Löschwasser-teichen und -entnahmestellen,
- b) der Bau von Zisternen und Löschwasserbrunnen,

- 11.1.9 Investitionen in öffentlich zugängliche Elektroladeinfrastruktur, sofern diese im Zusammenhang mit nach den Nummern 11.1.1 bis 11.1.6 geförderten Dorfentwicklungsvorhaben erfolgen,

- 11.1.10 Initiierung, Begleitung und Einführung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agarpolitik der Europäischen Union gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 7 des GAK-Gesetzes und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung,

- 11.1.11 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach den Nummern 11.1.1 bis 11.1.10.

11.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Gemeinden und Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes sowie deren Zusammenschlüsse nach den §§ 26a bis 26e des Flurbereinigungsgesetzes sein.

11.3 Höhe der Zuwendung

11.3.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu

- a) 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben, die in Gemeinden und Gemeindeverbänden mit gesicherter dauernder Leistungsfähigkeit (RUBIKON grün) liegen,
- b) 55 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben, die in Gemeinden und Gemeindeverbänden mit eingeschränkter dauernder Leistungsfähigkeit (RUBIKON gelb) liegen,
- c) 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben, die in Gemeinden und Gemeindeverbänden mit gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit (RUBIKON orange oder rot) liegen,

- d) 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz.

Bei Vorhaben, die innerhalb der im Landesraumentwicklungsprogramm ausgewiesenen ländlichen Gestaltungsräume M-V liegen, kann die in der Nummer 11.3.1 Buchstabe a bis d festgelegte Förderhöhe um bis zu 5 Prozentpunkte erhöht werden.

Bei Vorhaben nach Nummer 11.1.8 werden Zuwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 50 000 Euro gewährt.

11.3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) Ausgaben für Baumaßnahmen,
- b) Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Planung und Begleitung von Baumaßnahmen,
- c) bei Vorhaben nach Nummer 11.1.1 Ausgaben für die Schaffung landschaftsgestaltender Anlagen, insbesondere Pflanzungen,
- d) bei Vorhaben nach Nummer 11.1.7 Ausgaben für Abbrucharbeiten und die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien,
- e) bei Vorhaben nach den Nummern 11.1.1, 11.1.2, 11.1.4, 11.1.5 und 11.1.6 Ausgaben für die Beschaffung und Installation der zu den Einrichtungen gehörenden grundlegenden Ausstattungen,
- f) bei Vorhaben nach Nummer 11.1.11 Ausgaben für gutachterliche Untersuchungen und Studien sowie die dafür erforderlichen Erhebungen,

12 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

12.1 Gegenstand der Zuwendung

Gewährt werden Zuwendungen zur Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen, aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs. Zuwendungsfähig sind kleine Investitionen (Vorhaben mit Gesamtausgaben von nicht mehr als 12 Millionen Euro) zur Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung in folgenden Bereichen:

- 12.1.1 Vorhaben zur Schaffung, Erweiterung und Erneuerung von stationären Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 400 Quadratmetern sowie Voruntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit solcher Einrichtungen, die auch Aussagen zu Wettbewerbssituationen im Hinblick auf bestehende Versorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs enthalten,
- 12.1.2 Vorhaben zur Schaffung, Erweiterung und Erneuerung mobiler Angebote der Nahversorgung mit Waren und

Dienstleistungen des täglichen Bedarfs einschließlich der Gebäude, die für den Betrieb der mobilen Nahversorgungseinrichtung erforderlich sind (Basisstation), sowie Voruntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit solcher Einrichtungen, die auch Aussagen zu Wettbewerbssituationen im Hinblick auf bestehende Versorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs enthalten,

- 12.1.3 Vorhaben zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für Arztpraxen und andere Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die nicht über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen; ausgenommen sind Vorhaben, die Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime betreffen,

- 12.1.4 Sanierung, Um- und Ausbau sowie Neubau von Kindertageseinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen.

12.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) bei Vorhaben nach den Nummern 12.1.1 und 12.1.2 natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten Rechts und Religionsgemeinschaften, deren Gemeinden und Gliederungen, die im Land Mecklenburg-Vorpommern den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt haben.

12.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 12.3.1 Investitionen sind nur zuwendungsfähig, wenn die zuständige Behörde den Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe festgestellt oder bestätigt hat.

- a) Bei Vorhaben nach den Nummern 12.1.1 und 12.1.2 ist das für die Landesentwicklung zuständige Ministerium zuständige Behörde. Die Feststellung oder Bestätigung erfolgt dahingehend, ob das Vorhaben der Landesinitiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“ (www.neue-dorfmitte-mv.de) entspricht.
- b) Bei Vorhaben nach Nummer 12.1.3 ist das für die Gesundheit zuständige Ministerium zuständige Behörde. Die Feststellung oder Bestätigung erfolgt dahingehend, ob mit dem Vorhaben eine bestehende Unterversorgung behoben oder eine drohende Unterversorgung vermieden wird.
- c) Bei Vorhaben nach Nummer 12.1.4, die Kindertageseinrichtungen betreffen, ist der jeweils zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständige Behörde. Die Feststellung oder Bestätigung erfolgt dahingehend, ob das Vorhaben im Einklang mit der Jugendhilfeplanung steht.
- d) Bei Vorhaben nach Nummer 12.1.4, die Schulen betreffen, ist das für die Bildung zuständige Ministerium zuständige Behörde. Die Feststellung oder Be-

stätigung erfolgt dahingehend, ob das Vorhaben im Einklang mit dem jeweiligen Schulentwicklungsplan steht.

12.3.2 Für Investitionen nach den Nummern 12.1.1 und 12.1.2 wird eine Zuwendung nur dann gewährt, wenn im Antrag nachgewiesen wird, dass die betreffende Einrichtung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dauerhaft wirtschaftlich betrieben werden kann. Der Nachweis kann durch Voruntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit erbracht werden, die auch Aussagen zu Wettbewerbssituationen im Hinblick auf bestehende Versorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs enthalten. Eines Nachweises bedarf es nicht, soweit er aufgrund der Art oder des Umfangs der Investition nach Feststellung des für die Infrastruktur zuständigen Ministeriums entbehrlich ist.

12.3.3 Voruntersuchungen nach den Nummern 12.1.1 und 12.1.2 werden nur gefördert, wenn das für die Infrastruktur zuständige Ministerium festgestellt oder bestätigt hat, dass der Untersuchungsgegenstand der Landesinitiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“ entspricht.

12.4 Höhe der Zuwendung

12.4.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt

a) bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 12.2 Buchstabe a bis zu

aa) 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben, die in Gemeinden und Gemeindeverbänden mit gesicherter dauernder Leistungsfähigkeit (RUBIKON grün) liegen,

bb) 55 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben, die in Gemeinden und Gemeindeverbänden mit eingeschränkter dauernder Leistungsfähigkeit (RUBIKON gelb) liegen,

cc) 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben, die in Gemeinden und Gemeindeverbänden mit gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit (RUBIKON orange oder rot) liegen.

Bei Vorhaben, die innerhalb der im Landesraumentwicklungsprogramm ausgewiesenen ländlichen Gestaltungsräume M-V liegen, kann die in Nummer 12.4.1 Buchstabe a festgelegte Förderhöhe jeweils um bis zu 5 Prozentpunkte erhöht werden.

b) bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 12.2 Buchstabe b bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

12.4.2 Die Zuwendung kann gewährt werden

a) bei Vorhaben nach den Nummern 12.1.1 und 12.1.2 bis zu einem Höchstbetrag von 200 000 Euro,

b) bei Vorhaben nach Nummer 12.1.3 bis zu einem Höchstbetrag von 2 000 000 Euro,

c) bei Vorhaben nach Nummer 12.1.4 bis zu einem Höchstbetrag von 4 000 000 Euro.

12.4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

a) Ausgaben für Baumaßnahmen,

b) Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Planung und Begleitung von Baumaßnahmen,

c) bei Maßnahmen nach den Nummern 12.1.1 und 12.1.2

aa) Ausgaben für konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen,

bb) Ausgaben für den Kauf von Neufahrzeugen einschließlich deren Ausstattung und für den Kauf der Erstausrüstung (Mobiliar, Geräte) oder die Modernisierung der Inneneinrichtung; ausgenommen ist die Beschaffung der zum Verkauf bestimmten Waren und für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Verbrauchsmittel.

12.5 Auswahlverfahren

Die Projektauswahl nach Nummer 7.2.2 wird jeweils separat für Zuwendungsempfänger nach Nummer 12.2 Buchstabe a und Zuwendungsempfänger nach Nummer 12.2 Buchstabe b durchgeführt.

Teil 3

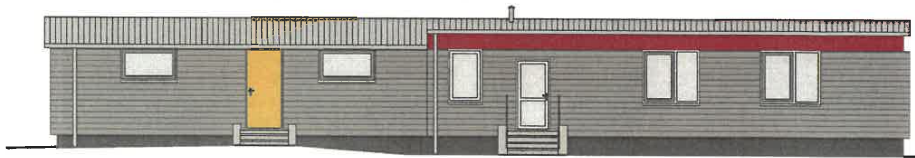
Schlussbestimmungen

13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Entwurfsplanung

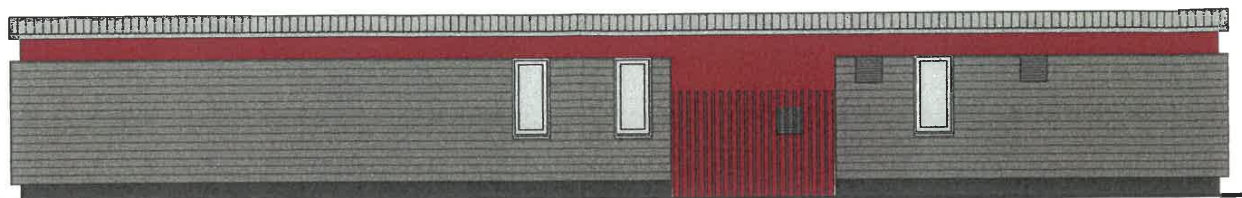
Sanierung Vereinsheim Groß Stieten



Objekt: Sanierung Vereinsheim Groß Stieten
23972 Groß Stieten

Auftraggeber: Gemeinde Groß Stieten
über Amt Dorf Mecklenburg/ Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

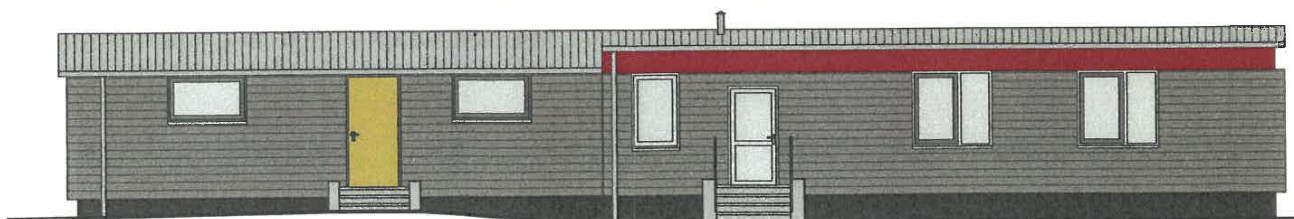
Planung: STADT + HAUS ARCHITEKTEN
UND INGENIEURE GMBH & CO.KG
Scheuerstraße 17
23966 Wismar
T. 003841_26280
F. 03841_262833
info@stadt-haus.de



Ansicht Süd–Ost



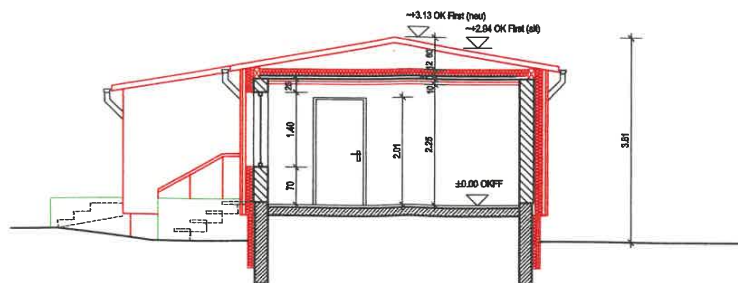
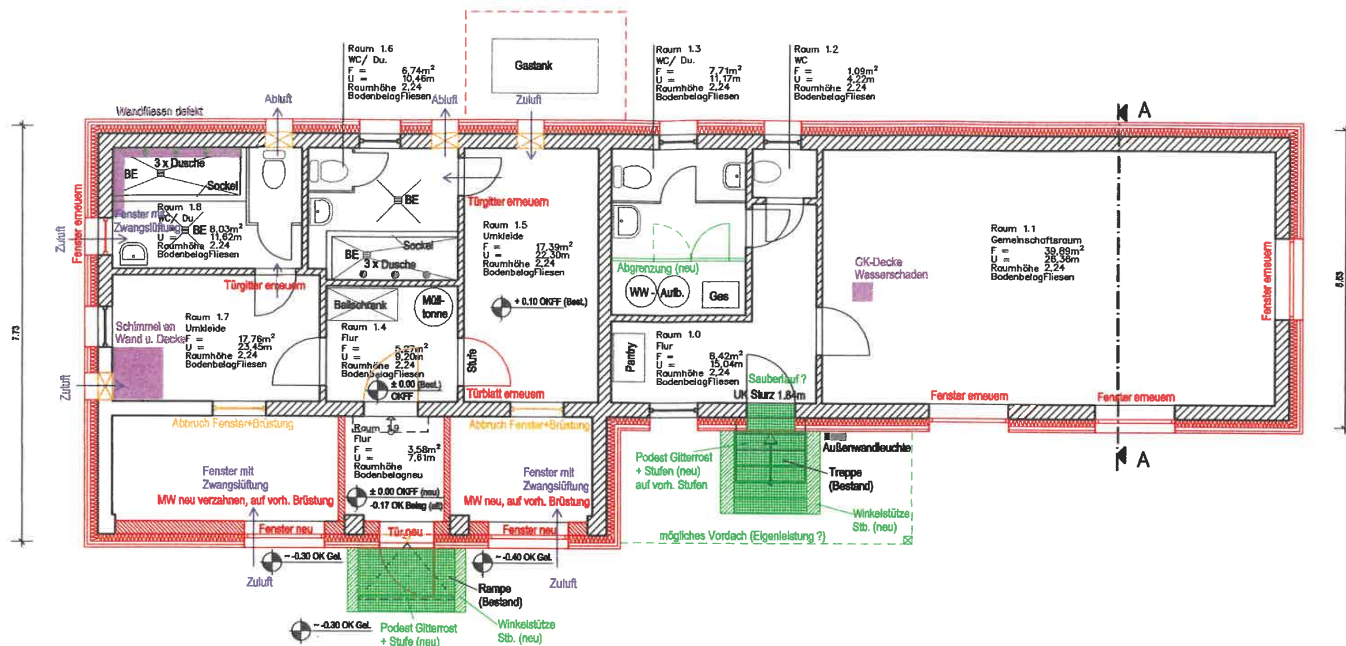
Ansicht Süd–West



Ansicht Nord–West



Ansicht Nord–Ost



- Abbruch
- Neubau
- Schaden im Bestand
- Eigenleistung

BAUVORHABEN

SANIERUNG VEREINSHEIM 23972 GROß STIETEN

BAUHERR

AMT DORF MECKLENBURG
AM WEHBERG 17
23972 DORF MECKLENBURG
TEL.: 03841 / 7980
EMAIL: info@amt-dm-bk.de

PLANUNG

STADT
ARCHITECTEN UND INGENIEURE

www.stadt-haus.de
Tel.: 03841 / 26 28 0

BEARBEITUNG

GEPRÜFT / DATUM
Y. BEN ARAAR / 28.11.2012
BEARBEITET / DATUM
C. POLLER / 25.04.2012
GEZEICHNET / DATUM

PLANINHALT

ENTWURFSPLAN
GRUNDRISS +

1 : 100
MASSTAB
573.3.01 / 01
BLATT-NR.

